

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 176/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Neufassung Betrauungsakt der RELiGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	01.10.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	10.10.2025
Kreistag Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Betrauung der RELiGIO GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um zehn Jahre zu und beauftragt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für die RELiGIO GmbH vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreter und Vertreterinnen des Kreises in den Gremien der RELiGIO GmbH, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Erläuterungen:

Der Kreis Warendorf gewährt der RELiGIO GmbH bekanntlich jährliche Zuschüsse zur Finanzierung seiner Arbeit, die über den Kreishaushalt beschlossen werden. Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar.

Jede Zuschussgewährung von öffentlichen Institutionen an Private muss naturgemäß so ausgestaltet sein, dass sie im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht.

Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten der RELiGIO GmbH im Rahmen der den kommunalen Gesellschaftern obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge erfolgen und damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen (sog. DAWI; vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 GO NRW).

Die RELiGIO GmbH sieht es als rechtssicher an, von seinen Zuschussgebern mit diesen DAWI förmlich durch Verwaltungsakt betraut zu werden, um eine Beihilferechts-Konformität sicherzustellen.

Der Betrauungsakt muss weiterhin folgende Ausführungen enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Die Zuschussgewährung wird weiterhin jährlich vom Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere IDW PS 400 n.F. („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Der vorliegende Betrauungsakt wird dem Rat der Stadt Telgte in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Der hier relevante EU-Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsbeschluss),

- Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union(AEUV) auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011),
- Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie),
- sowie Art. 107 – 109 AEUV.

Anlagen:

Anlage 1 Betrauungsakt RELiGIO